

1. *Schuldnerin:* **Gilosta AG in Liq.**, Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen

2. *Bemerkungen:* Mitteilung des Verwertungsbegehrens  
Betreibung Nr. 2023629

Dem Dritteigentümer, Kruse Dieter, geb. 18.07.1939, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen, heute unbekanntem Aufenthaltes und ohne bekannte Rechtsvertretung, wird durch diese Publikation mitgeteilt, dass die Gläubigerin Luzerner Kantonalbank, 6002 Luzern, mit Begehren vom 01.04.2004 die Verwertung des Grundstückes Nr. 7296, Grundbuch Horw, Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen, verlangt und hierfür Kostenvorschuss geleistet hat.

(Schuldnerin: Gilosta AG in Liq., Stutzrain 42, 6005 St. Niklausen, seit 04.06.2004 unter Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 393 Ziff. 4 ZGB).

Weitere Erläuterungen:

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schulden ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Breibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon auskündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Die Aufgabe der Steigerungspublikation erfolgt am 30.08.2004, sofern sich die Schuldnerin oder der Dritteigentümer bis dahin nicht über die Befriedigung der Gläubigerin ausgewiesen hat. Es wird auf die gesetzlichen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Luzerner Kantonsblatt verwiesen.

Breibungsamt Horw  
6048 Horw

(02392520)